

Beurteilung erblicher Defekte und Dispositionen beim Pferd unter tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten

Ch. Mählmann, A. Steiger

Abteilung Tierhaltung und Tierschutz der Universität Bern

Zusammenfassung

In den mit der Zucht von Pferden befassten Kreisen, namentlich Tierärzten, Pferdezüchtern und Richtern der Körkommissionen der Pferdezuchtverbände, ist man sich teilweise der Tatsache nicht hinreichend bewusst, dass zahlreiche der „alltäglichen“ Erkrankungen in der Pferdepraxis erblich bedingt sind, als erbliche Disposition eine entscheidende Rolle in der Ätiologie einzelner Erkrankungen spielen oder unter dem noch unbewiesenen Verdacht einer erblichen Beteiligung stehen. Ein grundlegendes Ziel bei der Etablierung tierschutzrechtlicher Kriterien in der Pferdezucht sollte darin bestehen, das Ausmass von Schmerzen, Leiden und Schäden für die einzelnen Erberkrankungen objektiv bestimmbar zu machen und unter anderem auf Basis des geltenden Tierschutzrechts die notwendigen zuchtthygienischen Massnahmen festzulegen. Die Schaffung entsprechender Richtlinien durch Pferdezuchtorganisationen und Staat kann als objektive Entscheidungsgrundlage für den Vollzug züchterischer Massnahmen durch die Pferdezuchtverbände dienen. Solche Erberkrankungen, deren erbliche Beteiligung bereits nachgewiesen und deren potentieller Leidensgrad belegt wurde, sollten hinsichtlich züchterischer Massnahmen unbedingt Berücksichtigung finden. In diesem Zusammenhang sind folgende Erkrankungen konkret zu nennen: Osteochondrosis dissecans, Sehnenstelzfuß der Fohlen, Podotrochlose-Syndrom, Spat, Hyperkaliämische periodische Paralyse, Letales-weißes-Fohlen-Syndrom.

Schlüsselwörter: Tierschutz, Pferde, Erbdefekte, Zucht

Assessment of hereditary defects and dispositions of the horse under animal welfare aspects

Persons involved in equine breeding, namely veterinarians, horse breeders and breeding association judges, often lack of an appropriate consciousness about the relevance of heritability or supposed heritability of common horses diseases, which might play a distinctive role in the aetiology of numerous of these diseases. Executing animal welfare rights in equine breeding, the major concern should focus on an objective evaluation of pain, suffering and damages caused by different hereditary diseases. The basis of assessment for hygienic breeding has to be defined according to the actual animal welfare rights throughout guidelines, established by the state and by breeding associations. Hereditary diseases scientifically proven as relevant for animal welfare matters or including a potential risk of pain, suffering or damage, should be regarded as essential criterion in horse breeding. In this context following diseases have to be mentioned in particular: Osteochondritis dissecans, deep flexor tendon contracture in the foal, navicular disease, tarsal osteoarthritis, hyperkalemic periodic paralysis, Overo-lethal-white-foal-syndrome.

Keywords: animal welfare, horse, hereditary diseases, breeding

Tierschutz und Pferdezucht

In vielen Bereichen der Pferdehaltung hat sich die tierschutzrechtliche Bewertung des Umgangs mit Pferden bereits etabliert. Die Ablehnung bestimmter Nutzungsformen wie beispielsweise Rodeoreiten (Franzky et al., 2005) sowie der Ausschluss von Massnahmen zur „Leis-

tungssteigerung“ wie dem Barren von Springpferden sind nur einige Beispiele für tierschutzrechtliche Fragen, die zunehmend ihren Weg in das Bewusstsein der Menschen gefunden haben (Pick und Pick, 1997). Bei der Zucht von Pferden hingegen spielen Tierschutzaspekte bisher nur eine untergeordnete Rolle. Während in der Heim- und Hobbytierzucht die Begriffe „Qualzucht“, „Extremzucht“

154 Originalarbeiten

und „Defektzucht“ und die zugrunde liegenden Tierzuchtbestimmungen der Tierschutzgesetze Deutschlands (1986), Österreichs (2004) und der Schweiz (2005) sowie des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren (Council of Europe, 1987) durchaus als anwendbar nachgewiesen wurde (Peyer, 1997; Bartels und Wegner, 1998; Not, 1998; Stucki, 1998; Hessischer Verwaltungsgerichtshof, 2004), steht eine Auseinandersetzung mit dieser Problematik im Bereich Pferdezucht noch weitgehend aus.

Tierschutzrechtliche Grundlagen in der Schweiz, Deutschland und Österreich

Das im Dezember 2005 revidierte schweizerische Tierschutzgesetz ist darum bemüht, den tierschutzrechtlichen Problemen im Bereich der Tierzucht Rechnung zu tragen. So dürfen nach Artikel 10 des revidierten Gesetzes nur solche Zuchtmethoden zur Anwendung kommen, die „bei den Elterntieren und bei den Nachkommen keine durch das Zuchtziel bedingten oder damit verbundenen Schmerzen, Leiden, Schäden oder Verhaltensstörungen verursachen“. Das neue Gesetz und die revidierte Tierschutzverordnung mit weiteren Bestimmungen zur Zucht werden voraussichtlich 2008 in Kraft treten.

Der seit 1986 bestehende Tierzuchtartikel § 11b des deutschen Tierschutzgesetzes verbietet es, „Wirbeltiere zu züchten oder durch bio- oder gentechnische Massnahmen zu verändern, wenn damit gerechnet werden muss, dass bei der Nachzucht, den bio- oder gentechnisch veränderten Tieren selbst oder deren Nachkommen erblich

bedingt Körperteile oder Organe für den artgemässen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten“.

Im österreichischen Bundesgesetz über den Schutz der Tiere von 2004 erfolgt im Hinblick auf den Bereich Qualzucht die rechtliche Regelung über den § 5 Abs. 2, Ziffer 1: Gegen Abs. 1 des § 5 (= Verbot der Tierquälerei) „verstösst insbesondere, wer 1. Züchtungen vornimmt, die für das Tier oder dessen Nachkommen mit starken Schmerzen, Leiden, Schäden oder mit schwerer Angst verbunden sind (Qualzüchtungen), oder Tiere mit Qualzuchtmerkmalen importiert, erwirbt oder weitergibt“. Die Erläuterungen zum österreichischen Tierschutzgesetz kommentieren hierzu (Bundesministerium für Gesundheit und Familie, 2006): „Um Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst in tierschutzrechtlichen Verfahren objektiv feststellen zu können, wird man auf mit diesen Befindlichkeiten typischerweise einhergehenden Symptomen abzustellen haben“. Weiterhin heisst es „Da es sich bei der „Qualzucht“ um einen ausserordentlich komplexen Tatbestand handelt, soll gemäss Abs. 5 die näheren Regelungen auf Verordnungsebene erfolgen“.

Tierschutzrelevanz erblicher Defekte und Dispositionen des Pferdes

Die Pferdezucht nimmt im Hinblick auf die tierschutzrechtliche Bewertung eine besondere Rolle ein. Dies ist vorrangig dadurch begründet, dass Pferde sowohl den Status des Sportpferdes (in Europa heutzutage überwiegend im Bereich des Renn- und des professionellen Turniersports) als auch des Freizeitpartners bzw. Hobby- und Heimtieres einnehmen. Aus diesen deutlich voneinander

Tabelle 1: Leidensgrad erblicher Defekte und Dispositionen und potentielle Massnahmen zur Verbesserung des Tierschutzniveaus (s. Mählmann, 2007).

Erbdefekt bzw. erbliche Disposition	Symptomatik	tierschutzrechtliche Bewertung / Leidensgrad	Massnahmen zur Verbesserung des Tierschutzniveaus
Osteochondrosis dissecans	gering- bis hochgradige Lahmheiten, asymptomatische Verlaufsformen und Spontanheilung möglich	gering- bis hochgradige Schmerzen möglich	Forschungsbedarf zur exakten Klärung der Bedeutung der Erbllichkeit innerhalb der multifaktoriellen Ätiologie, Erweiterung verpflichtender, regelmässiger Untersuchung von Zuchttieren (klinische Untersuchung, Röntgendianostik), Dokumentation entsprechender Daten
angeborener und erworbener Sehnenstelfuss des Fohlens	anormale Plantarflexion aller 3 Zehengelenke (angeborener S.), Brechung der Zehenachse nach dorsal (erworbener S.), hierdurch bedingt Einschränkung der Fortbewegung bis hin zur Unfähigkeit zum Stehen	erhebliche Einschränkungen des Wohlbefindens durch Unfähigkeit zum selbständigen Stehen, hierdurch bedingte Einschränkung der Milchaufnahme der Fohlen nicht auszuschliessen, Folgeschäden durch Dekubitus / Infektionen möglich	Zuchtausschluss betroffener Tiere, Dokumentation von Erkrankungsdaten zur genauen Klärung der erblichen Zusammenhänge

Fortsetzung *Tabelle 1*

Erbdefekt bzw. erbliche Disposition	Symptomatik	tierschutzrechtliche Bewertung / Leidensgrad	Massnahmen zur Verbesserung des Tierschutzniveaus
Podotrochlose-Syndrom	gering- bis mittelgradige Lahmheiten mit fortschreitendem Verlauf	in Abhängigkeit vom Status der Erkrankung mittelgradige Schmerzen möglich; bedingt durch die fehlende Möglichkeit einer anatomischen Heilung ist von einem permanenten und fortschreitenden Schaden auszugehen	Zuchtausschluss erkrankter Tiere, regelmässige, verpflichtende Untersuchungen (Lahmheits- und Röntgendiagnostik) von Zuchttieren, bei Diagnosestellung Nachverfolgung und Untersuchung möglicherweise bereits vorhandener Nachkommen, Dokumentation entsprechender Daten
Spat	gering- bis hochgradige Lahmheiten	Schmerzen in Form von gering- bis hochgradigen Lahmheiten möglich	Zuchtausschluss erkrankter Tiere, regelmässige, verpflichtende Untersuchungen (Lahmheits- und Röntgendiagnostik) von Zuchttieren, bei Diagnosestellung Nachverfolgung und Untersuchung möglicherweise bereits vorhandener Nachkommen, Dokumentation entsprechender Daten
Kehlkopfpfeifen	unter Belastung einsetzende, inspiratorische Atmungsgeräusche, Dyspnoe und Leistungseinschränkung möglich	in ausgeprägten Erkrankungsfällen erhebliche Einschränkungen des Wohlbefindens unter Belastung möglich	exakte Klärung der Erblichkeit zur effektiven Einflussnahme auf das Zuchtgeschehen, Zuchtausschluss erkrankter Tiere, Eintrag chirurgischer Massnahmen zur Behandlung der Erkrankung in den Equidenpass / die Zuchtpapiere
Allergisches Sommerekzem	saisonales Auftreten von Juckreiz, papulovesikulären Hauteffloreszenzen, durch Scheuern bedingter Haarverlust mit borkig-schuppigen und exsudativen Hautveränderungen im Bereich von Mähnenkamm, Schweifrübe, Angesicht, Ohren und ventralem Abdomen	in Fällen hochgradiger Erkrankung Einschränkung des Wohlbefindens durch ausgeprägten Juckreiz und Folgeerkrankungen möglich	Nachweis / Beweis der Erblichkeit ist Voraussetzung für das Einleiten zuchthygienischer Massnahmen
Letales Weisses-Fohlen-Syndrom	Fohlen mit pigmentloser Haut und Iris, post partum zunächst ausbleibender Mekoniumabgang, innerhalb weniger Stunden Entwicklung ausgeprägter Koliksymptomatik	bei homozygoten Merkmalsträgern Schmerzen, Leiden, Schäden in erheblichem Umfang	zwingende molekulargenetische Untersuchung als Voraussetzung zur Zuchtzulassung von Overoschecken, sowie von Zuchttieren der Rassen Quarter Horses, Tobiano Paint Horses, Appaloosa, Vollblüter
Periodische Augenentzündung	starke Lakrimation, Blepharospasmus, Fotophobie, Schwellung und Rötung der Konjunktiven, bei fortgeschrittenem Verlauf Glaskörpertrübung, Irisatrophie, Linsentrübung bis hin zur Linsenluxation, Degeneration von Retina und Sehnerv möglich	erhebliche Einschränkungen des Wohlbefindens, sowie permanente Schäden durch den fortschreitenden Charakter der Erkrankung möglich	Nachweis / Beweis der Erblichkeit ist Voraussetzung für das Einleiten zuchthygienischer Massnahmen
Kryptorchismus	ein- oder beidseitiges Fehlen der Hoden im Skrotum	durch potentielle Verhaltensänderungen erkrankter Tiere oder tumoröse Entartung kryptorcher Hoden sind erhebliche Einschränkungen des Wohlbefindens möglich	beiderseitige Kastration betroffener Hengste ist medizinisch und dementsprechend tierschutzrechtlich indiziert

156 Originalarbeiten

abweichenden Nutzungsrichtungen resultieren sehr unterschiedliche Zuchtziele, deren gesundheitliche und tierschutzrelevante Konsequenzen entsprechend vielgestaltig ausfallen können.

Im Pferderennsport sowie im professionellen Turniersport besteht eine grundlegende Zuchtzielsetzung im Erhalt und in der Steigerung der spezifischen Leistungsfähigkeit hinsichtlich des jeweiligen Einsatzgebiets. Tierschutzrechtliche Bedeutung erlangt diese Zuchtzielsetzung in Hinsicht auf erbliche Dispositionen, die bei Überschreiten bestimmter Parameter (beispielsweise bei Überlastungen) klinisch apparent werden und somit mit Schmerzen und Leiden einhergehen können. Gänzlich anders als in der Sportpferdezucht stellen sich die Zuchtziele im Bereich der Hobby- und Freizeitpferde dar. Die Massgaben bezüglich Leistungskriterien sind in der Regel nicht so hoch gesetzt wie in der auf spezifische Einsatzgebiete (z.B. Spring- und Dressursport) abzielenden Zucht. So zeichnet sich in diesem Bereich der Pferdezucht eher ein Trend zur Individualisierung ab. Das selbst gezogene Pferd muss den persönlichen Ansprüchen des Privatzüchters genügen. Das bedeutet zum einen eine Orientierung an der vorgesehenen Nutzungsrichtung, beinhaltet zum anderen aber auch nicht selten das Bestreben danach, bestimmte körperliche Merkmale wie zum Beispiel bestimmte Fellfarben zu erreichen. Eine Zusammenstellung praxisrelevanter Erbdefekte und erblicher Dispositionen sowie ihrer tierschutzrechtlichen Bedeutung bietet die Tabelle 1. Weiterführende Informationen einschliesslich umfassender Quellenangaben finden sich bei Mählmann (2007).

Diskussion

Die Schwierigkeit, den Tatbestand einer tierschutzwidrigen „Extrem-, Defekt- oder Qualzucht“ in der Pferdezucht abzuleiten, besteht darin, dass es sich bei den meisten Erberkrankungen und erblichen Dispositionen nicht um gewünschte und geförderte Merkmalsausprägungen handelt, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden einhergehen, sondern oftmals um ignorierte oder „geduldete“ Erkrankungen als Randerscheinung einer Zucht, die sich überwiegend an Leistungskriterien und Exterieurmerkmalen orientiert. Die Tabelle gibt einen Einblick in den potentiellen Leidensgrad ausgewählter erblicher oder als erblich angenommener Erkrankungen des Pferdes. Die Anzahl solcher Erkrankungen mit ungeklärter oder vermuteter Erblichkeit ist weitaus grösser (vgl. Datenbank „Online Mendelian Inheritance in Animals“, www.omia.angis.org.au; „Lexikon der Erb- und Zuchtkrankheiten“, Herzog, 2001). Die Auflistung ist ein deutlicher Hinweis auf den potentiellen Umfang des Komplexes „erbliche Defekte und Dispositionen des Pferdes“ und auf die Defizite in den verfügbaren Datenstrukturen, die einen Nachweis der Erblichkeit bei zahlreichen Erkrankungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt unmöglich machen. Die in den Satzungen von Pferdezuchtverbänden aufgeführten

Anforderungen hinsichtlich der Erbgesundheit reichen von allgemeinen Begriffen wie „robuste Gesundheit“ und „Freisein von Erbfehlern“ bis hin zur konkreten Angabe einzelner Erberkrankungen. Bei den allgemein gehaltenen Kriterien der Zuchtzielsetzungen besteht bezüglich erblicher Erkrankungen die Gefahr einer weit auslegbaren Interpretation solcher Begriffe wie „Gesundheit“. Dies wird zusätzlich durch die Tatsache erschwert, dass einige der in der Tabelle dargestellten Erkrankungen erst im Zusammenwirken mit bestimmten Umweltfaktoren wie zum Beispiel Haltungs- und Fütterungsbedingungen klinisch manifest werden. Zeigt sich die klinische Symptomatik bei einem Zuchttier erst mit fortgeschrittenem Lebensalter, so ist die Wahrscheinlichkeit, dass erbliche Defekte an mehr Individuen der Folgegenerationen weitergegeben wurden, umso grösser. Der Schwerpunkt bei der Zuchtzielsetzung der einzelnen Zuchtverbände liegt auf der Aufrechterhaltung der rassespezifischen Eigenschaften der jeweiligen Rasse und der Bewertung der Leistung des zur Zucht vorgesehenen Individuums. Der Aspekt der erblichen Defekte und Dispositionen wird nur begrenzt oder unvollständig und nach tierärztlichen Massstäben nicht immer den Kriterien der Praktikabilität genügend berücksichtigt. Auch der für eine entsprechende Diagnosestellung notwendige Umfang klinischer und weiterführender Untersuchungsmethoden findet nur vereinzelt Erwähnung. So setzt beispielsweise der deutsche Trakehnerverband die Anfertigung vorgegebener Röntgenaufnahmen für die Zuchtzulassung voraus. Der Einsatz molekulargenetischer Untersuchungsmethoden ist bisher nur bei wenigen Erbdefekten des Pferdes wie der Hyperkalämischen periodischen Paralyse oder dem Overo lethal white syndrome möglich und wird noch in keiner der gesichteten Satzungen aufgeführt.

Eine Vielzahl moderner Behandlungsmethoden beinhaltet häufig die Möglichkeit, ein an einem Erbdefekt erkranktes Pferd in einen schmerz-, leidens- und schadensfreien, somit also tierschutzgesetzeskonformen Zustand zu therapieren. Dies darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die verantwortlichen Personen, namentlich vorrangig Tierärzte, aber auch Pferdezüchter und Pferdehalter, nicht nur eine Verpflichtung gegenüber dem erkrankten Einzeltier, sondern auch gegenüber den nachfolgenden Generationen haben. Diese Verpflichtung zur Einflussnahme auf die Zucht ist keine unverbindliche und fakultative Empfehlung, sondern eine zwingende und obligatorische, in den Tierschutzgesetzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz verankerte rechtliche Vorgabe, die auch in der Pferdezucht ihre Anwendung finden muss. Dieser Rechtsstatus entkräftet die von Züchterseite oft geäusserte Sorge um den „Verlust wertvollen Zuchtmaterials“ bei Einsatz härterer Selektionskriterien. Diese fast schon traditionell geäusserte Sorge sollte zwar nicht unberücksichtigt bleiben, stellt jedoch in der rechtlichen Bewertung keinen „vernünftigen Grund“ dar, der einen Verstoss gegen die entsprechenden Zuchtartikel der jeweiligen Tierschutzgesetze rechtfertigen kann. Betrachtet

man das Spektrum der in der Tabelle dargestellten Erberkrankungen beziehungsweise Erkrankungen mit potentiell erblicher Beteiligung, so wird deutlich, dass dieser Erkrankungskomplex keine veterinärmedizinische Randerscheinung darstellt, sondern dass es sich um fast tägliche „Begleiter“ der tierärztlichen Praxis handelt. Für folgende Erberkrankungen wurde eine erbliche Beteiligung bereits nachgewiesen: Osteochondrosis dissecans, Sehnenstelfuß der Fohlen, Podotrochlose-Syndrom, Spat, Letales-weißes-Fohlen-Syndrom. Darüberhinaus erscheint bei diesen Erkrankungen der mögliche Leidensgrad ausreichend, um die Durchführung züchterischer Massnahmen zu rechtfertigen. Derartige Massnahmen sollten in umfassenderen, regelmäßigen Untersuchungen von Zuchtieren vor und während des Zuchteinsatzes bestehen und bei Vorliegen entsprechender Diagnosen den Zuchtauschluss betroffener Individuen ermöglichen. Bei einem ausreichenden Wissensstand hinsichtlich der genetischen Grundlagen bestimmter Erkrankungen sollten entsprechende molekulargenetische Untersuchungen eine obligatorische Voraussetzung vor der Zulassung zur Zucht darstellen (beispielsweise Letales-weißes-Fohlen-Syndrom). Welche Massnahme bei den einzelnen genannten Erberkrankungen eine Verbesserung des Tierschutzniveaus ermöglichen würden ist Tabelle 1 zu entnehmen.

Mit den hier berücksichtigten Tierschutzgesetzen Deutschlands (seit 1986), Österreichs (seit 2004) und der Schweiz (seit 2005) existieren gesetzliche Grundlagen, die den tierschutzrechtlichen Rahmen für die Tierzucht bilden. Dieser Rahmen muss jedoch im Hinblick auf die einzelnen, bereits als erblich bestätigten Defekte und Dispositionen inhaltlich gefüllt werden. Hierfür sollten entsprechende Verordnungen und Richtlinien durch unabhängige Fachleute erstellt werden, die objektive Kriterien zur Bewertung von Erberkrankungen liefern und angemessene zuchthygienische Massnahmen festlegen. Die Verpflichtung, die entsprechenden Verordnungen zu vollziehen, muss hierbei den Pferdezuchtverbänden zukommen. Diese wiederum sollten im Rahmen regelmäßiger amtlicher Kontrollen durch unabhängige Institutionen

unter Beweis stellen, dass sie den tierschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen. Für eine tierschutzgesetzkonforme Umsetzung eines entsprechenden Bewertungs- und Kontrollsystems innerhalb der Pferdezucht erscheint es überaus wichtig, den neben der Tierärzteschaft vorrangig mit der Zucht befassten Personen, namentlich Pferdezüchtern und Richtern in den Bewertungskommissionen der einzelnen Zuchtverbände, eine im Hinblick auf tierschutzrechtliche Aspekte umfassendere Ausbildung zukommen zu lassen. Kein Zuchtkriterium und kein Rasstandard stellt einen ausreichenden und „vernünftigen Grund“ dar, der eine potentiell mit Erbdefekten und hierdurch bedingt mit Schmerzen Leiden oder Schäden einhergehende Zucht tolerierbar macht. Ein Bewusstsein für diese Tatsache muss bereits an der Zuchtbasis aufgebaut werden. Die angemessene Umsetzung dieser gesetzlich untermauerten Forderungen stellt hinsichtlich des Erhalts der genetischen Diversität insbesondere kleinerer Populationen eine Herausforderung dar.

Eine verpflichtende, zentrale Erfassung entsprechender Krankheitsdaten erscheint als wesentliche Voraussetzung, um die bestehenden Defizite hinsichtlich der Daten über erbliche Defekte und Dispositionen des Pferdes aufzuarbeiten. Der Einsatz molekulargenetischer Untersuchungen stellt zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch eine Randerscheinung in der Pferdezucht dar. Aufgrund der hohen Anzahl von potentiellen Erbdefekten des Pferdes, ihrer teilweise unterschiedlichen Relevanz für verschiedene Zuchtlinien sowie der Komplexität multifaktorieller Erkrankungen ist ein routinemässiger Einsatz dieser Methoden bisher nur bei wenigen Erkrankungen (beispielsweise Letales Weisses-Fohlen-Syndrom) möglich. Der zu erwartende Wissenszuwachs im Bereich der Molekulargenetik wird in Zukunft weitere Möglichkeiten der Diagnostik offenbaren, jedoch ist der zeitliche Rahmen dieser Entwicklung schwer abschätzbar. Daher sollte, um eine im Sinne der hier dargestellten Tierschutzgesetze frühzeitige Einflussnahme auf die Pferdezucht zu gewährleisten, der bereits bestehende rechtliche Rahmen der Pferdezucht in der aufgezeigten Weise ausgebaut und konsequent genutzt werden.

Estimation des déficiences et prédispositions génétiques chez le cheval du point de vue de la protection des animaux

Dans les cercles qui s'intéressent à l'élevage des chevaux, à savoir les vétérinaires les éleveurs et les membres de commissions d'approbation des fédérations d'élevage, on n'est pas toujours assez conscient que plusieurs des affections « quotidiennes » des chevaux sont héréditaires ou qu'il existe des prédispositions héréditaires dans leur étiologie ou qu'enfin on soupçonne une étiologie héréditaire sans l'avoir démontrée. L'un des buts fondamentaux pour établir des critères de protection des animaux dans l'élevage chevalins devrait donc être

Valutazione delle insufficienze e delle predisposizioni ereditarie del cavallo sotto il punto di vista della legislazione per la protezione degli animali

I gruppi che si occupano d'allevamento di cavalli, come i veterinari, gli allevatori e i membri della commissione per la selezione degli animali delle federazioni di allevatori di cavalli, talvolta non sono abbastanza consci del fatto che, molte delle malattie „quotidiane“ nelle condotte veterinarie hanno origine genetica o vi è una predisposizione ereditaria nella loro etologia o sono sospettate di avere una componente ereditaria senza però essere questa dimostrata. Un obiettivo di

158 Originalarbeiten

de permettre d'objectiver l'importance des douleurs, souffrances et dégâts liés aux diverses affections héréditaires ainsi que, sur la base du droit en vigueur, de fixer les mesures d'hygiène de la reproduction nécessaire. La création de telles directives par les organisations d'élevage chevalin et l'Etat peut fournir des bases de décision objectives pour l'application de mesures d'élevage par les fédérations. Les affections pour lesquelles la composante héréditaire est déjà démontrée et dont le degré de souffrance potentiel a été démontré doivent absolument être pris en considération dans les mesures d'élevage. Concrètement on peut ici nommer les affections suivantes : ostéochondrose disséquante, pied-bot tendineux du poulain, syndrome podotrochléaire, éparvin, paralysie hyperkaliémique périodique, syndrome léthal du poulain blanc.

base nello stabilire i criteri per una legislazione sulla protezione degli animali nell'allevamento di cavalli dovrebbe permettere di rendere, in modo obiettivo, l'importanza dei dolori, delle sofferenze e dei danni legati alle diverse affezioni ereditarie e sulla base del diritto in vigore, di fissare le misure d'igiene necessarie per la riproduzione. La creazione di tali direttive, via gli organismi di allevamento di cavalli e lo Stato, può fornire delle basi decisionali obiettive per l'applicazione delle misure di allevamento via le federazioni. Le affezioni per le quali la componente ereditaria è già stata dimostrata e perciò il grado di sofferenza potenziale, devono assolutamente essere considerate nelle misure per l'allevamento. Concretamente si può nominare le affezioni seguenti: osteocondrosi dissecante, deformità flessorie del puledro, sindrome podotrocleare, spavento, paralisi ipercaliemica periodica, sindrome letale da puledro bianco.

Literatur

Bundesministerium für Gesundheit und Familie: Kommentar zum österreichischen Tierschutzgesetz, 2006 (www.bmgf.gv.at).

Council of Europe: European Convention for the protection of pet animals, 13. November 1987 (ETS 125), Council of Europe, Strasbourg-Cedex, 1987 (www.bvet.ch).

Bartels T., Wegner W.: Fehlentwicklungen in der Haustierzucht, Enke Stuttgart, 1998.

Eidgenössische Ethikkommission für die Gentechnik im ausserhumanen Bereich (EKAH), Eidgenössische Kommission für Tierversuche (EKTV): Die Würde des Tieres. Bundesamt für Umwelt, Bern, 2001 (www.ekah.ch).

Franzky A., Bohnet W., Kuhne F., Luy J.: Tierschutzrechtliche Aspekte bei Rodeo-Veranstaltungen. Dtsch. Tierärztl. Wschr. 2005, 112: 92–94.

Herzog A.: Pareys Lexikon der Syndrome; Erb- und Zuchtkrankheiten der Haus- und Nutztiere. Parey Buchverlag, Berlin 2001.

Hessischer Verwaltungsgerichtshof: Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes zum Verbot der Zucht von Haubenenten. Tierärztl. Umschau 2004, 59: 394–397.

Klimke R.: Tierschutz im Pferdesport aus reiterlicher Sicht; in: Sambras H.H. und Steiger A. (Hrsg.), Das Buch vom Tierschutz, Enke Stuttgart, 1997, 619–624.

Mählmann C.: Erbliche Defekte und Dispositionen beim Pferd – eine Bewertung unter tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten. Dissertation, Universität Bern, 2007.

Not I.: Beurteilung verschiedener Zuchtlinien von Ziervögeln, Kleinnagern, Zierfischen und Reptilien in tierschützerischer Hinsicht. Dissertation, Universität Zürich, 1998.

Peyer N.: Die Beurteilung zuchtbedingter Defekte bei Rassehunden in tierschützerischer Hinsicht. Dissertation, Universität Bern, 1997.

Pick M., Pick, J.: Tierschutz im Pferdesport aus tierärztlicher Sicht; in: Das Buch vom Tierschutz, Hrsg. H.H. Sambras und A. Steiger, Enke Stuttgart, 1997, 625–639.

Stucki F.: Die Beurteilung zuchtbedingter Defekte bei Rassegeflügel, Rassetauben, Rassekaninchen und Rassekatzen in tierschützerischer Hinsicht. Dissertation, Universität Bern, 1998.

Tierschutzgesetz Deutschland: Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 1986 (www.bmelv.de).

Tierschutzgesetz Österreich: Bundesministerium für Gesundheit und Familie, 2004 (www.bmgf.gv.at).

Tierschutzgesetz Schweiz 2005: revidiertes eidgenössisches Tierschutzgesetz vom 16. Dez. 2005 (www.bvet.ch).

Korrespondenz

Christoph Mählmann
Unterer Ahlenbergweg 21
58313 Herdecke
christophmaehlmann@gmx.de

Manuskripteingang: 4. April 2008
Angenommen: 6. Juni 2008